OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-750474/2/SR

Datum: Linz, 1. Dezember 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde der G W, vertreten durch R Rechtsanwälte GmbH, X, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 3. Oktober 2017, GZ: IKD(Stb)-440330/3-2017-R, betreffend die Abweisung des Antrages auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbes der britischen Staatsangehörigkeit,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Beschwerdeführerin für den Fall des Erwerbes der britischen Staatsangehörigkeit binnen zwei Jahren ab Zustellung dieses Erkenntnisses die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft bewilligt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Die Oö. Landesregierung als Organ der Landesvollziehung erließ am 5. Oktober 2017 zu GZ: IKD(Stb)-440330/3-2017-R gemäß §§ 28 Abs. 1 und 2 und § 11 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StGB) nachstehenden Bescheid unter dem Ausspruch:

„Gemäß § 39 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG 1985) in Verbindung mit § 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) ergeht durch die Oö. Landesregierung als zuständiges Organ der Landesvollziehung folgender

Spruch

Das Ansuchen von G W, geb. am 5.11.2009 in Vöcklabruck, Österreich, vom 11.02.2017, auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbs der britischen Staatsangehörigkeit wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 StbG 1985 abgewiesen.

Rechtgrundlage
§§ 28 Abs. 1 und 2 und 11 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG 1985) BGBl. Nr. 311/1985, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017“

Begründend führt die belangte Behörde zum Sachverhalt aus:

„Mit Schreiben vom 11.02.2017, bei ha. Behörde eingelangt am 21.02.2017, stellten die Eltern der mj. G W gemäß § 28 Abs. 1 und 2 StbG 1985 einen Antrag auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbs der britischen Staatsangehörigkeit.
Im Antrag wurden von der Mutter der mj. G folgende Beibehaltungsgründe angeführt:

FAMILIENKOHÄSION

G Vater, Dr. A W, geb. am x in S, Australien, wohnhaft im gemeinsamen Haushalt, ist Doppelstaatsbürger (Australien und Großbritannien). G W wurde am x in Vöcklabruck geboren und ist seit Jänner 2012 im Vereinigten Königreich wohnhaft. Die Mutter, U F-W, ist österreichische Staatsbürgerin, geb. am x in W.
G Schwester, S W, wurde am x in Cambridge, Großbritannien geboren und verfügt sowohl über die britische Staatsbürgerschaft, die sie aufgrund, ihres Geburtsorts und der Staatsbürgerschaft des Vaters automatisch erhielt, als auch über die österreichische.
Konkret bedeutet dies, dass meine Töchter nicht über dieselben Staatsangehörigkeiten verfügen: S ist sowohl österreichische als auch britische Staatsbürgerin, G jedoch nicht. Diese Situation kann potentiell zu mehreren Problemen führen, die meines Erachtens die Kohäsion unserer Familie gefährden könnten (siehe nachstehende Ausführungen).
Der Antrag auf britische Staatsbürgerschaft wäre meiner Ansicht nach insofern gerechtfertigt, als G Vater britischer Staatsbürger ist und das Kind ebenso wie seine Schwester hier die Schule besucht und im britischen Kindergarten- bzw. Schulsystem

sozialisiert wurde und wird. Hat der Antrag aber den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft zufolge, würde dies bedeuten, dass G bei einer eventuellen Rückkehr unserer Familie nach Österreich (z.B. zwecks Unterstützung und Pflege der Großeltern im fortgeschrittenen Alter) als britische Staatsbürgerin nach Österreich einreisen müsste, ihre Schwester aber als österreichische Staatsbürgerin. Die beiden Schwestern würden folglich nicht über denselben Status im Lande verfügen.

VERLUST DER ÖSTERREICHISCHEN STAATSBÜRGERSCHAFT UND IDENTITÄT

G hat Großeltern, Onkeln, Tanten, Cousinen und Cousins in Österreich und ist österreichischen Traditionen und kulturellen Gepflogenheiten eng verbunden. Sie spricht fließend Deutsch und verbringt mehrere Wochen im Jahr bei ihrer Familie in Österreich.
Die Aberkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach Beantragung der britischen wäre sowohl für G, als auch unsere ganze Familie ein schwerer Verlust. Das Kind ist sich seiner österreichischen Identität durchaus bewusst, stolz darauf und fühlt sich dem österreichischen Kulturkreis ebenso zugehörig wie dem britischen.
Zusammenfassend möchte ich noch einmal betonen, dass der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Gestaltung der Zukunft meiner Familie, sowie bei der Identitätsfindung meiner Tochter selbst führen könnte. Ihr würden Möglichkeiten verwehrt bleiben, die ihrer Schwester offenstehen.
Mir ist bewusst, dass in Österreich geborenen Personen ein Antrag auf eine weitere Staatsbürgerschaft nur dann gestattet werden kann, wenn außerordentliche Umstände vorliegen. Gerne bin ich bereit, zusätzliche Dokumente und Informationen vorzulegen, um diesen Antrag zu unterstützen."
Mit Schreiben der Behörde vom 08.05.2017 wurden die gesetzlichen Vertreter der Beibehaltungs-werberin aufgefordert, den Antrag zu präzisieren, da aus dem Ansuchen keine extreme Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens und auch keine Kindeswohlgefährdung ersichtlich ist.

Das Parteiengehör wurde gewahrt und im Ergebnis der Beweisaufnahme wurde darauf hingewiesen, dass seitens der ha. Behörde geplant ist, nach fruchtlosem Verstreichen der Frist von drei Wochen, den Antrag auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbs der britischen Staatsbürgerschaft abzuweisen.

Der rechtsfreundliche Vertreter von Frau Mag. U F-W, Rechtsanwälte R GmbH, gab am 19.06.2017, bei ha. Behörde eingelangt am 21. Juni 2017, folgende Stellungnahme ab:

1. Vorbemerkungen

„Die zuständige Behörde begründet ihre ablehnende Stellungnahme im Wesentlichen damit, dass eine Beibehaltung der Staatsbürgerschaft nur bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, also nur bei extremen Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens des Staatsbürgers, möglich sei. Nach Ansicht der Behörde sei gegenständlich jedoch weder eine extreme Beeinträchtigung noch eine Kindeswohlgefährdung ersichtlich.

Mit diesen Ausführungen verkennt die zuständige Behörde sowohl den Inhalt des Antrages, als auch dessen gesetzliche Grundlage, sowie die dazu ergangene Rechtsprechung.

2. Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

2.1 Einleitung

Bei gegenständlichem Antrag handelt es sich um den Antrag einer Minderjährigen auf Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

2.2 Maßgebliche Rechtsvorschriften

Maßgebliche gesetzliche Grundlage für die Beurteilung, ob ein Grund für die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft vorliegt, ist somit ausschließlich § 28 Abs. 1 Z 2 StbG. Entsprechend dieser Bestimmung ist die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft zu bewilligen, wenn es im Fall von Minderjährigen dem Kindeswohl entspricht. Weitere Voraussetzungen sieht § 28 Abs. 1 Z2 StbG ausdrücklich nicht vor.

Indem die zuständige Behörde jedoch eine Kindeswohlgefährdung bzw. extreme Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens als (negative) Voraussetzungen für die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft einer Minderjährigen heranzieht, beurteilt sie den gegenständlichen Antrag zu Unrecht nach § 28 Abs. 1 Z 1 im Abs. 2 StbG (siehe nur den viertletzten Absatz in der Stellungnahme der zuständigen Behörde). Die Behörde verkennt damit, dass diese Kriterien gerade keine Voraussetzungen für die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft einer Minderjährigen sind. Hierbei handelt es sich vielmehr um Kriterien, die (nur) für Erwachsene gelten.

Die vorgenannten Bestimmungen sind auf den Antrag der Minderjährigen somit gar nicht anzuwenden. Dementsprechend sind auch die von der zuständigen Behörde angeführten Judikate und die daraus gezogenen Schlüsse (Konkretheit der Beeinträchtigung) und keine extreme Beeinträchtigung durch die Notwendigkeit der Oberwindung von Formalitäten) nicht einschlägig, zumal sich diese Entscheidungen auf§ 28 Abs. 2 StbG beziehen.

§ 28 Abs. 1 Z 1 und Z 2 StbG bilden auch kein einheitliches System. Es handelt sich hierbei ausdrücklich um „oder"- als alternative - Bestimmungen. Die Voraussetzungen der Z 1 schlagen somit nicht auf Z 2 durch. Auch § 28 Abs. 2 StbG ist auf Minderjährige iSd § Abs. 1 Z 2 StbG nicht anwendbar und somit maßgeblich.

Für die Frage, ob die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft einer Minderjährigen zu bewilligen ist, kommt es somit einzig darauf an, ob die Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft dem Kindeswohl dient. Ob mit dem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft auch eine Kindeswohlgefährdung oder eine extreme Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens einhergeht, ist somit- entgegen der Ansicht der zuständigen Behörden - nicht relevant.

Dies ergibt sich nicht nur eindeutig aus dem Gesetz („oder"), sondern im Übrigen auch aus der von der zuständigen Behörde selbst zitierten Entscheidung des VwGH vom 20.09.2011, 209/01/0023, sowie aus den einschlägigen Gesetzesmaterialien. Eindeutig heißt es dort, dass Minderjährige nach § 28 Abs. 1 Z 2 StbG einen Rechtsanspruch auf Beibehaltung der Staatsbürgerschaft allein aus dem Grund haben, dass es dem Kindeswohl entspricht. Dieser Anspruch besteht unmittelbar aufgrund dieser Bestimmung (vgl. RV 1189 BlgNR 22. GP, 9 zitiert in VwGH vom 20.09.2011, 2009/01/0023).

2.3 Präzisierung des Antrages

Zur Vermeidung von Unklarheiten stellt die Antragstellerin ausdrücklich klar, dass sie ihren Antrag auf§ 28 Abs. 1Z2 StbG stützt.

2.4 Zur Frage des Kindeswohls

Daran, dass die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft gegenständlich dem Kindeswohl entspricht, kann kein Zweifel bestehen. Die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist im vorliegenden Fall aus folgenden persönlichen, familiären und rechtlichen Gründen eindeutig zum Kindeswohl:

a) persönliche und familiäre Gründe
Zunächst ist festzuhalten, dass die familiären Wurzeln der Antragstellerin in Österreich liegen und sie enge persönliche und familiäre Bindungen zu Österreich hat:

Die Großeltern der Antragstellerin, Dr. A und A F, sind österreichische Staatsbürger und wohnen in Österreich an der Adresse W, A 27/4/6. Beilage J1 ZMR-Auskunft betreffend Dr. A F, Beilage J2 ZMR-Auskunft betreffend A F.

Zu ihnen hat die Antragstellerin eine enge persönliche Bindung. Der Großvater ist gebürtiger Oberösterreicher und die Großeltern verfügen auch über einen Zweitwohnsitz in Oberösterreich an der Adresse G 7, P. Dieser Zweitwohnsitz der Großeltern war der Hauptwohnsitz der Mutter der Antragstellerin zum Zeitpunkt der Geburt der Antragstellerin. Die Antragstellerin kam aus diesem Grund auch in Vöcklabruck zur Welt. Sie verbringt seit ihrem dritten Lebensjahr jeden Sommer am Zweitwohnsitz der Großeltern in Oberösterreich und besucht ihre Großeltern überdies jedes Jahr zumindest 2 bis 3 Mal in W.

Die Taufpatin der Antragstellerin ist ihre Tante, Mag. D F. Diese ist Vorsteherin des Bezirksgerichts Baden und wohnt in W, D 6-8/2/7.
Beilage /3 ZMR-Auskunft betreffend Mag. D F, Beilage /4 Taufschein der Antragstellerin

Auch zu ihr hat die Antragstellerin eine enge persönliche Bindung. Die Taufe der Antragstellerin fand ebenfalls in Oberösterreich statt, und zwar am 24.08.2013 in der Pfarre W. Da die Antragstellerin mit ihrer Familie von 2010-2012 in den USA wohnhaft war, wurde die Taufe eigens auf einen Zeitpunkt nach der Rückkehr nach Europa verschoben, damit die Antragstellerin in Österreich getauft werden kann.

Weiters bestehen enge Beziehungen zwischen der Antragstellerin und den drei Kindern ihres Onkels M F (geb. x) sowie L und Le F (beide geb. 2011), alle drei wohnhaft in W, L 16/15. Diese sind in etwa gleichaltrig und werden von der Antragstellerin regelmäßig besucht. Beilage ./5 ZMR-Auskunft betreffend M F, Beilage ./6 ZMR-Auskunft betreffend L F, Beilage ./7 ZMR-Auskunft betreffend Le F.

Aufgrund der engen Bindung der Antragstellerin zu Österreich, ist ihre dauerhafte Rückkehr nach Österreich, sobald sie ein dafür ausreichendes Alter erreicht hat, durchaus vorstellbar.

Die Mutter der Antragstellerin, sowie deren Schwester (dh. die Taufpatin der Antragstellerin) haben aus diesem Grunde bereits vereinbart, dass die Antragstellerin (wie auch deren Schwester, welche ebenfalls die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt) zumindest ein Jahr bei der Taufpatin in W verbringen und dort die Mittelschule besuchen wird, um den Kontakt zu Österreich beizubehalten.

Vor diesem Hintergrund würde der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft die Antragstellerin in ihrer persönlichen Entwicklung massiv behindern und eine Aufrechterhaltung der familiären Bindungen deutlich erschweren. Vor allem würde die Antragstellerin dadurch von ihren österreichischen Wurzeln und der von Geburt an engen Bindung zu Österreich getrennt und alle Pläne, später wieder nach Österreich zurückzukehren, erschweren. Ohne den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft wäre der Antragstellerin auch schon ein bloß längerer Aufenthalt und/oder die Niederlassung in Österreich nur unter den für Ausländer geltenden Einschränkungen möglich. Der bisher regelmäßige und intensive Kontakt zu den in Österreich lebenden Verwandten - insbesondere ihren Großeitern - würde dadurch wesentlich beeinträchtigt werden.

b) rechtliche Gründe

Mit der österreichischen Staatsbürgerschaft ist überdies ganz allgemein das allen österreichischen Staatsbürgern zustehende Wahlrecht verbunden. Mit dem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft würden automatisch die an die österreichische Staatsbürgerschaft anknüpfenden Wahlrechte erlöschen. Schon allein die Abwendung des Verlustes des Wahlrechtes entspricht dem Kindeswohl, zumal ja auch schon Minderjährigen ab einem Alter von 16 Jahren das aktive Wahlrecht bei Bundespräsidentenwahlen, Nationalratswahlen, Landtagswahlen sowie Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen zusteht.

3. Antrag

Aus all den genannten Gründen wird der Antrag gestellt, der mj. G W die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft, insbesondere gemäß § 28 Abs. 1 Z2 StbG, für den Fall des Erwerbs der britischen Staatsbürgerschaft zu bewilligen.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 StbG 1985 ist einem Staatsbürger für den Fall des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu bewilligen, wenn sie wegen der von ihm bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Interesse der Republik liegt und - soweit Gegenseitigkeit besteht - der fremde Staat der Beibehaltung zustimmt sowie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 sinngemäß erfüllt sind oder es gemäß § 28 Abs. 1 Z 2 StbG 1985 im Fall von Minderjährigen dem Kindeswohl entspricht.
Gemäß § 28 Abs. 2 StbG 1985 ist Staatsbürgern, wenn sie die Staatsbürgerschaft durch Abstammung erworben haben und ihrem Privat- und Familienleben ein für die Beibehaltung besonders berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt, die Beibehaltung der

österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit zu bewilligen.

Im Antrag auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbs der britischen Staatsbürgerschaft führten die gesetzlichen Vertreter der Beibehaltungswerberin unter anderem aus, dass G wie ihre Schwester in Großbritannien die Schule besucht und im britischen Kindergarten bzw. Schulsystem sozialisiert wurde und wird. Hat der Antrag auf die britische Staatsbürgerschaft aber den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft zufolge, würde dies bedeuten, dass G bei einer eventuellen Rückkehr der Familie nach Österreich als britische Staatsbürgerin nach Österreich einreisen müsste, ihre Schwester aber als österreichische Staatsbürgerin. Die beiden Schwestern würden nicht über den gleichen Status im Lande verfügen. Die Behörde hält hierzu fest, dass beide Schwestern ohnedies im Besitz von Doppelstaatsbürgerschaften sind (Österreich und Australien), die Schwester S besitzt zusätzlich die britische Staatsbürgerschaft durch Geburt in Cambridge.
Ein zukünftiger weiterer Kontakt mit der Familie und Freunden in Österreich wird durch den Verlust der Staatsbürgerschaft überhaupt nicht beeinträchtigt. Eine Einreise nach Österreich wäre auch bei einem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft möglich, wenngleich es in diesem Fall aufenthaltsrechtliche Bestimmungen einzuhalten gilt.
Im Übrigen könnte gemäß § 10 Abs. 4 StbG 1985 der Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft beantragt werden.
Wer sich für ein Leben im Ausland entscheidet, hat mit gewissen Beeinträchtigungen zu rechnen. Weder von den Eltern der mj. G, noch vom rechtsfreundlichen Vertreter konnte aufgezeigt werden, dass die gegenständlichen Nachteile das übliche Maß überschreiten.

Dazu halten wir fest, dass es sich laut Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) bei den besonders berücksichtigungswürdigen Gründen iSd § 28 Abs. 2 StbG 1985 um konkret zu erwartende Beeinträchtigungen handeln muss und nicht um solche, die von ungewissen, (insbesondere in der Zukunft vom Beibehaltungswerber selbst zu setzenden) Handlungen abhängen (VwGH 20.09.2011, 2009/01/0023).

Eine eventuelle spätere Rückkehr nach Österreich in einigen Jahren stellt einen solchen ungewissen, in der Zukunft vom Beibehaltungswerber zu setzenden Tatbestand dar, weswegen eine Subsumtion unter den Begriff des „besonders berücksichtigungswürdigen Grundes" iSd § 28 Abs.2 StbG 1985 nicht in Betracht kommt.

Zu den aufenthaltsrechtlichen Ausführungen wird festgehalten, dass allenfalls zu überwindende Formalitäten zur Erlangung einer rechtmäßigen aufenthalts- und arbeitsmarktrechtlichen Stellung laut Judikatur des VwGH per se grundsätzlich keine Beeinträchtigungen iSd § 28 Abs. 2 StbG darstellen.

Auch in Bezug auf die Angaben, dass die minderjährige Antragstellerin familiäre Wurzeln und enge persönliche und familiäre Bindungen zu Österreich hat, wurde nicht dargelegt, inwieweit der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft in Bezug auf die visa- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen in Österreich entgegen der Judikatur des VwGH eine extreme Beeinträchtigung bzw. einen besonders berücksichtigungswürdigen Grund iSd § 28 Abs. 2 StbG 1985 darstellt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Wunsch Kinder „international aufzuziehen" durch die Staatsangehörigkeit nicht berührt (VwGH 15.11.2000, 2000/01/0354).

Bezüglich der Begründung, dass schon allein die Abwendung des Verlustes des Wahlrechtes dem Kindeswohl entspricht, wird darauf hingewiesen, dass der VwGH festhält, dass die mangelnde y Möglichkeit das Wahlrecht in jenem Staat, dessen Staatsangehörigkeit erworben werden möchte, A ausüben zu können keinerlei Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens iSd § 28 Abs. 2 StbG darstellt (VwGH 20.9.2011, 2009/01/0023).

Ganz generell hält der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) in seiner Entscheidung vom 15.11.2000, 2000/01/0354, fest, dass es sich bei den in § 28 Abs. 2 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) normierten „besonders berücksichtigungswürdigen Gründen" um extreme Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens des Staatsbürgers handeln muss.

Die Formulierung der rechtsfreundlichen Vertretung wird dahingehend ausgelegt, dass die Abweisung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft eine Kindeswohlgefährdung darstellt. Das würde bedeuten, dass alle Minderjährige nach § 28 Abs. 1 Z. 2 StbG 1985 per se einen Rechtsanspruch auf Beibehaltung der Staatsbürgerschaft hätten.

Lt. Ansicht der Behörde kann es nicht Wille des Gesetzgebers sein, wenn bei Minderjährigen § 28 Abs. 2 StbG 1985 nicht greift, dass alle Ansuchen um Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach § 28 Abs. 1 Z. 2 StbG 1985 zum Wohle des Kindes automatisch zu bewilligen sind.

Die minderjährige G W lebt zwar in Großbritannien, besitzt jedoch auch die australische Staatsbürgerschaft durch Abstammung nach dem Vater und die österreichische Staatsbürgerschaft durch Abstammung nach der Mutter.

Da G ohnedies bereits im Besitz zweier Staatsbürgerschaften ist, sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 StbG 1985 aus Sicht der Behörde nicht gegeben.

Eine Kindeswohlgefährdung ist aufgrund der angeführten Begründungen nicht ersichtlich, ebenso ist auch keine extreme Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens erkennbar.

Aus den oben angeführten Gründen spricht die Behörde den seitens der rechtsfreundlichen Vertretung dargelegten Gründen den Charakter als „extreme Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens" und „der Gewährung der Beibehaltung im Fall von Minderjährigen, wenn es dem Kindeswohl entspricht", ab.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 31. Oktober 2017, worin Nachstehendes ausgeführt wird:

„I. Sachverhalt

1. Die Beschwerdeführerin wurde am 05.11.2009 in Vöcklabruck geboren. Ihre Mutter, U F-W, ist österreichische Staatsbürgerin. Ihr Vater, Dr A W, besitzt sowohl die australische als auch die britische Staatsbürgerschaft. Die Schwester der Beschwerdeführerin, S W, wurde in Großbritannien geboren und verfügt sowohl über die britische als auch über die österreichische Staatsbürgerschaft.

2. Die Beschwerdeführerin lebt gemeinsam mit ihrer Familie seit Jänner 2012 in Großbritannien. Sie besucht dort eine britische Schule und wurde im britischen Kindergarten- und Schulsystem sozialisiert. Da ihr Vater und ihre Schwester britische Staatsangehörige sind und die Beschwerdeführerin darüber hinaus in Großbritannien aufwächst, scheint es gerechtfertigt, den Erwerb der britischen Staatsbürgerschaft anzustreben.

3. Der Erwerb der britischen Staatsbürgerschaft hätte jedoch gern § 27 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft zur Folge. Aus diesem Grund beantragte die Beschwerdeführerin für diesen Fall mit Schreiben vom 11.02.2017 die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft gern § 28 StbG.

4. Der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft hätte extrem nachteilige Auswirkungen auf das Identitätsgefühl und den Kontakt zu engen Bezugspersonen der Beschwerdeführerin. Sie spricht fließend Deutsch und fühlt sich mit den österreichischen Traditionen und kulturellen Gepflogenheiten eng verbunden. Diese bilden einen Teil ihrer Identität, auf den sie sehr stolz ist. Die Beschwerdeführerin wurde in Vöcklabruck geboren und in der Pfarre W getauft. Darüber hinaus lebt ein Großteil ihrer Verwandten mütterlicherseits (Großeltern, Onkeln, Tanten, Cousinen, Cousins) in Österreich. Die Beschwerdeführerin verbringt jeden Sommer mehrere Wochen mit diesem Teil der Familie in Vöcklabruck und besucht ihre Großeltern zumindest 2 bis 3 Mal im Jahr in W. Eine enge persönliche Bindung besteht auch zur Taufpatin der Beschwerdeführerin, ihrer Tante Mag D F, sowie zu den drei Kindern ihres Onkels, M (geb x), L und Le (beide geb x), welche ebenfalls in W leben.

5. Die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft wäre für die Beschwerdeführerin mit klaren Vorteilen verbunden: Sie könnte sich weiterhin unbeschränkt in Österreich aufhalten und niederlassen, würde im dafür bestimmten Alter das Wahlrecht erlangen, könnte Berufe im Staatsdienst ausüben und würde dem Schutz der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland unterliegen. Da die Beschwerdeführerin als Frau nicht der Wehrpflicht unterliegt, bestehen die wesentlichsten Nachteile der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft in der Pflicht zur Übernahme eines Schöffen- oder Geschworenenamtes, sowie in den (verhältnismäßig geringen) Kosten für österreichische Dokumente wie den Reisepass.

6. Die Oberösterreichische Landesregierung wies den Antrag der Beschwerdeführerin auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft mit Bescheid vom 03.10.2017, GZ IKD-Stb-440330/3-2017-R, ab. Die belangte Behörde begründete, eine Einreise nach Österreich wäre auch bei einem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft unter Einhaltung der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen möglich. Es sei auch nicht ersichtlich, inwiefern die gegenständlichen Nachteile das übliche Maß überschreiten würden, es sich um konkret zu erwartende Beeinträchtigungen handle bzw der Verlust der Staatsbürgerschaft eine extreme Beeinträchtigung im Sinne eines besonders berücksichtigungswürdigen Grundes darstelle. Im Übrigen könne gern § 10 Abs 4 StbG der Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft beantragt werden. Darüber hinaus

könne es laut Ansicht der Behörde nicht Wille des Gesetzgebers sein, dass bei Minderjährigen alle Ansuchen um Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach § 28 Abs 1 Z 2 StbG zum Wohle des Kindes automatisch zu bewilligen seien, wenn § 28 Abs 2 StbG nicht greift.

7. Diese Entscheidung ist in mehrfacher Weise fehlerhaft, insbesondere verkennt die belangte Behörde - trotz der Ausführungen in der Stellungnahme der Beschwerdeführerin - den Inhalt des § 28 StbG.

II. Zur Zulässigkeit der Bescheidbeschwerde

1. Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich

Die sachliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts ergibt sich aus Art 131 Abs 1 B-VG. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gern § 3 Abs 2 Z 1 VwGVG iVm § 3 Z 3 AVG primär nach dem Hauptwohnsitz, sonst nach dem Aufenthalt andernfalls nach dem letzten Hauptwohnsitz des Beteiligten im Inland. Sowohl der aktuelle Hauptwohnsitz als auch der Aufenthalt der Beschwerdeführerin sind in Großbritannien. Der letzte Hauptwohnsitz der Beschwerdeführerin in Österreich befand sich in P, G 7, wodurch die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich begründet wird.

2. Beschwerdelegitimation

Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann jeder, der durch einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, Beschwerde erheben. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag der Beschwerdeführerin zurückgewiesen. Die Beschwerdeführerin wird hierdurch in ihren Rechten - insbesondere in ihrem subjektiven Recht auf Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - verletzt und ist somit beschwerdelegitimiert gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG. Die Beschwerdeführerin ist daher zur Einbringung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich berechtigt.

3. Rechtzeitigkeit

Die erhobene Beschwerde ist auch rechtzeitig. Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Diese Frist beginnt im Falle des Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG ab Zustellung des Bescheides an die Beschwerdeführerin zu laufen. Der Bescheid wurde der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin am 05.10.2017 zugestellt.

III. Beschwerdegründe

Der gegenständliche Bescheid verletzt die Beschwerdeführerin in subjektiven Rechten und wird mit vorliegender Bescheidbeschwerde zur Gänze angefochten. Er ist mit materieller Rechtswidrigkeit behaftet; dies aus folgenden Gründen:

1. Unzutreffende Heranziehung des § 28 Abs 2 StbG

a) Verkennung der Rechtslage; rechtswidrige Anwendung unrichtiger Beurteilungskriterien

§ 28 StbG normiert in Abs 1 Z 1 und Z 2, sowie in Abs 2 insgesamt drei Fallvarianten, in denen die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft im Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit zu bewilligen ist. Es handelt sich hierbei um voneinander völlig unabhängige, alternativ verknüpfte Bestimmungen. Das bedeutet, dass die Voraussetzungen einer Fallvariante nicht auch für die übrigen Fälle bestehen. Liegen die Voraussetzungen einer Variante vor, so ist die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft zwingend zu bewilligen.

Die Beschwerdeführerin stützte ihren Antrag ausdrücklich auf § 28 Abs 1 Z 2 StbG. Dieser lautet:

Einem Staatsbürger ist für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit (§ 27) die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft zu bewilligen, wenn (2.) es im Fall von Minderjährigen dem Kindeswohl entspricht.

Die belangte Behörde beurteilt den gegenständlichen Antrag jedoch zu Unrecht nach § 28 Abs 2 StbG indem sie eine Kindeswohlgefährdung, extreme Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens sowie besonders berücksichtigungswürdige Gründe als Voraussetzungen für die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft der minderjährigen Beschwerdeführerin heranzieht. Die Behörde verkennt, dass diese Kriterien gerade keine Voraussetzungen für die Beurteilung der Fallvariante des § 28 Abs 1 Z 2
StbG sind. Dementsprechend sind auch die von der belangten Behörde angeführten Judikate und die daraus gezogenen Schlüsse (Kindeswohl-gefährdung, extreme Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens sowie besonders berücksichtigungswürdige Gründe) nicht einschlägig, zumal sich die zugrundeliegenden Entscheidungen auf § 28 Abs 2 StbG beziehen.

Das einzig relevante Kriterium für die Beurteilung, ob die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft der minderjährigen Beschwerdeführerin zu bewilligen ist, liegt somit in der Abwägung, ob die Beibehaltung dem Kindeswohl entspricht. Ob mit dem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft auch eine Kindeswohlgefährdung oder eine extreme Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens einhergeht, ist somit rechtlich nicht relevant.

Die belangte Behörde sieht dies anders und begründet ihre Ansicht mit dem Argument, es könne nicht Wille des Gesetzgebers sein, dass alle Ansuchen eines Minderjährigen um Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach § 28 Abs 1 Z 2 StbG zum Wohle des Kindes automatisch zu bewilligen seien, wenn § 28 Abs 2 nicht greift. Diese Argumentation ist in mehrerlei Hinsicht unzutreffend:

Zunächst unterstellt die belangte Behörde damit, dass § 28 Abs 2 gegenüber § 28 Abs 1 Z 2 StbG prioritär zu prüfen ist. Eine solche Intention ist allerdings weder aus dem Gesetzeswortlaut, noch aus den Materialien ableitbar. Ganz im Gegenteil bezweckte der Gesetzgeber, dem minderjährigen Antragsteller unmittelbar aus § 28 Abs 1 Z 2 StbG einen Rechtsanspruch zu gewähren, und damit die Verpflichtungen Österreichs auf Grund der Kinderrechtskonvention umzusetzen (RV 1189 BlgNR 22. GP, 9 zitiert in VwGH 20.09.2011, 2009/01/0023). Aus den Materialien und der Rechtsprechung des VwGH ergibt sich eindeutig, dass § 28 Abs 1 Z 2 StbG eine eigenständige Fallvariante mit separaten Kriterien bildet.

Darüber hinaus ist - entgegen der Ansicht der belangten Behörde - auch bei rechtskonformer Auslegung des Regelungssystems des § 28 StbG nicht jeder Antrag eines Minderjährigen automatisch zu bewilligen. Die Beurteilung, ob eine Beibehaltung der Staatsbürgerschaft dem Kindeswohl entspricht, umfasst eine Abwägung der Vor- und Nachteile der Beibehaltung für den Minderjährigen. Auf Seiten der Nachteile sind jedenfalls die Staatsbürgerpflichten zu berücksichtigen. Für männliche Antragsteller kann zum Beispiel die Wehrpflicht einen Nachteil darstellen, welcher im Einzelfall nicht von etwaigen Vorteilen aufgewogen wird. Darüber hinaus können auch geringfügige Nachteile dazu führen, dass die Beibehaltung nicht dem Kindeswohl entspricht, wenn keine Vorteile vorhanden sind - etwa wenn der Antragsteller bereits alle Bande zu Österreich gekappt hat.

Gleichheitswidrige Auslegung des § 28 StbG

Im gegenständlichen Fall unterstellt die belangte Behörde dem § 28 StbG einen gleichheitswidrigen Inhalt. Der Gesetzgeber hat mit § 28 Abs 1 Z 2 StbG einen Tatbestand speziell für Minderjährige geschaffen, um deren besonderen Bedürfnissen im Vergleich zu Erwachsenen zu entsprechen und ihnen einen weitergehenden Schutz zu gewähren. Dieser besondere Tatbestand des § 28 Abs 1 Z 2 StbG sieht vor, dass einem Minderjährigen die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft im Falle des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit zu bewilligen ist, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Für Minderjährige ist demnach - im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention und dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern - die vorrangige Erwägung für die Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft das Kindeswohl. Für Erwachsene sehen Gesetzgeber und Rechtsprechung zahlreiche andere Voraussetzungen wie einen besonders berücksichtigungswürdigen Grund in Privat- oder Familienleben oder dessen extreme Beeinträchtigung vor. Da der Gesetzgeber für unterschiedliche Personengruppen - nämlich Minderjährige einerseits und Erwachsene andererseits - unterschiedliche Voraussetzungen zur Beibehaltung der Staatsbürgerschaft vorsieht, entspricht diese Regelung dem Gleichheitssatz.
Obwohl die Beschwerdeführerin minderjährig ist, wendet die belangte Behörde - entgegen dem Wortlaut des Gesetzes - die für Erwachsene Antragsteller vorgesehenen Voraussetzungen an. Die Behörde unterstellt dem Gesetz damit, ungleiche Sachverhalte gleich zu behandeln, und legt § 28 StbG daher in verfassungswidriger Weise aus.

Willkür

Darüber hinaus übt die belangte Behörde Willkür, indem sie sich über den klaren Wortlaut des Gesetzes hinwegsetzt (vgl VfSIg 4480/1963, 5013/1965, 5848/1968, 13.430/1993). Der Gesetzeswortlaut des § 28 Abs 1 Z 2 StbG sieht eindeutig vor, dass im Falle eines minderjährigen Antragstellers die einzige Voraussetzung für die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft darin liegt, dass diese dem Kindeswohl entspricht. Dies ergibt sich darüber hinaus klar aus den Materialien und der Rechtsprechung des VwGH (RV 1189 BlglMR 22. GP, 9 zitiert in VwGH 20.09.2011, 2009/01/0023). Die teils vom

Gesetzgeber normierten, teils von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen für erwachsene Antragsteller (extreme Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens, besonders berücksichtigungswürdige Gründe, etc) sind für Minderjährige nicht relevant, da sie sich ausschließlich auf die Fallvariante des § 28 Abs 2 StbG beziehen.

Trotzdem wendet die belangte Behörde (ausschließlich) diese Voraussetzungen auf die minderjährige Beschwerdeführerin an und gelangt damit zu einer abweisenden Entscheidung. Die eigentlich für Minderjährige vorgesehene Abwägung, ob die Beibehaltung dem Kindeswohl entspricht, unterlässt die belangte Behörde demgegenüber zur Gänze. Als Begründung führt sie an, es könne wohl nicht Wille des Gesetzgebers sein, dass alle Ansuchen um Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach § 28 Abs 1 Z 2 StbG automatisch zum Wohle des Kindes zu bewilligen seien, wenn bei Minderjährigen § 28 Abs 2 StbG nicht greift. Diese Argumentation zeigt deutlich, dass die belangte Behörde in rechtsirriger Auffassung davon ausgeht, der Antrag eines Minderjährigen (§ 28 Abs 1 Z 2 StbG) müsse zusätzlich noch die Voraussetzungen des § 28 Abs 2 StbG erfüllen. Dass dies der Rechtslage widerspricht, wurde bereits unter Punkt 1. ausführlich erörtert.

Die Begründung der belangten Behörde lässt eine gewisse Besorgnis erkennen, die Regelung für Minderjährige sei zu großzügig und würde zu einem Ausufern der Anträge führen. Dem ist entgegenzuhalten, dass es zum einen nicht der Behörde, sondern dem Gesetzgeber obliegt, den Umfang einer Regelung zu bestimmen; die Behörde ist an das Gesetz gebunden. Im Übrigen ist ein Übermaß an Anträgen nicht zu erwarten. Gegenstand der Regelung ist nicht der Erwerb der Staatsbürgerschaft, sondern nur deren Beibehaltung, wenn von einem Minderjährigen eine andere Staatsbürgerschaft erworben wird (und darüber hinaus der neue Staat dies zulässt, obwohl die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten wird). Diese Konstellation ist nicht alltäglich.

Hätte sich die Behörde bei ihrer Entscheidungsfindung an das Gesetz gehalten, so hätte sie geprüft, ob die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft im Falle der Beschwerdeführerin dem Kindeswohl entspricht. Die Behörde hätte infolgedessen dem Antrag der Beschwerdeführerin stattgeben, und die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft bewilligen müssen.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die belangte Behörde rechtswidriger Weise den Antrag der Beschwerdeführerin auf Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht nach dem dafür vorgesehenen Kriterium des Kindeswohls (§ 28 Abs 1 Z 2 StbG), sondern unter Heranziehung der Voraussetzungen für die Bewilligung nach § 28 Abs 2 StbG beurteilt hat. Dies ist schon im Ansatz rechtlich verfehlt und belastet den Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit. Hätte die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin richtigerweise dahingehend geprüft, ob die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft dem Kindeswohl entspricht, so hätte sie die Bewilligung erteilen müssen.
Wie soeben ausgeführt, hatte die Behörde - lediglich - zu beurteilen, ob die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft dem Kindeswohl entspricht. Dieser Beurteilung liegt eine Abwägung der Vor- und Nachteile der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für die

minderjährige Beschwerdeführerin zugrunde. Überwiegen die Vorteile, entspricht die Beibehaltung dem Kindeswohl.

Daran, dass die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft im konkreten Fall der Beschwerdeführerin dem Kindeswohl entspricht, kann kein Zweifel bestehen. Dies aus folgenden Gründen:

a) Familiäre Gründe

Ein Großteil ihrer Verwandten mütterlicherseits lebt in Österreich. Zu diesen bestehen teils enge persönliche Bindungen. Die
Beschwerdeführerin hat regelmäßigen und intensiven Kontakt zu Ihrer Familie in Österreich. Eine Pflege der familiären Bindungen, wie diese bisher erfolgte, ist nur unter Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft möglich. Müssten die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen und Fristen für Ausländer von der Beschwerdeführerin eingehalten werden, würde dies vielen Familienbesuchen wegen der Beschränkung der Dauer und der geringeren Flexibilität entgegenstehen. Da im konkreten Fall sowohl die Kindesmutter, als auch die Schwester der Beschwerdeführerin österreichische Staatsbürger sind, wäre es möglich, dass zwar Mutter und Schwester die Familie in Österreich besuchen könnten, die Beschwerdeführerin jedoch in Großbritannien bleiben müsste. Dies würde nicht nur eine enorme Belastung für die familiären Bande, sondern insbesondere für die 7-jährige Beschwerdeführerin selbst darstellen.
Eine besonders enge Bindung besteht zu den folgenden Familienmitgliedern:

i. Großeltern

Die Großeltern der Beschwerdeführerin, Dr A und A F, sind österreichische Staatsbürger und wohnen in Österreich an der Adresse W, A 27/4/6.

Beilage ./1 ZMR-Auskunft betreffend Dr A F (alle 7 Beilagen wurden mit bereits mit der Stellungnahme an die OÖ LReg vom 19.06.2017 vorgelegt)
Beilage ./2 ZMR-Auskunft betreffend A F

Der Großvater ist gebürtiger Oberösterreicher. Die Großeltern verfügen über einen Zweitwohnsitz in Oberösterreich an der Adresse G 7, P. Dieser Zweitwohnsitz der Großeltern war der Hauptwohnsitz der Mutter der Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Geburt der Beschwerdeführerin. Sie verbringt seit ihrem dritten Lebensjahr jeden Sommer am Zweitwohnsitz der Großeltern in Oberösterreich und besucht ihre Großeltern überdies jedes Jahr zumindest 2 bis 3 Mal in W.

ii. Taufpatin

Die Taufpatin der Beschwerdeführerin ist ihre Tante, Mag D F. Diese ist Vorsteherin des Bezirksgerichts Baden und wohnt in W, D 6-8 /2 /7.

Beilage ./3 ZMR-Auskunft betreffend Mag D F
Beilage ./4 Taufschein der Beschwerdeführerin

Die Taufe der Beschwerdeführerin fand in Oberösterreich statt, und zwar am 24.08.2013 in der Pfarre W. Da die Beschwerdeführerin mit ihrer Familie von 2010 bis 2012 in den USA lebte, wurde die Taufe eigens auf einen Zeitpunkt nach der Rückkehr nach Europa verschoben, damit die Beschwerdeführerin in Österreich getauft werden konnte.

iii. Cousin und Cousinen

Weiters bestehen enge Beziehungen zwischen der Beschwerdeführerin und den drei Kindern ihres Onkels, nämlich M F (geb x) sowie L und Le F (beide geb x), alle drei wohnhaft in W, L 16/15. Diese sind in etwa gleichalt wie die Beschwerdeführerin und werden von dieser regelmäßig besucht.

Beilage ./5 ZMR-Auskunft betreffend M F
Beilage ./6 ZMR-Auskunft betreffend L F
Beilage ./7 ZMR-Auskunft betreffend Le F

b) Persönliche Gründe

Die Beschwerdeführerin hat ihre Wurzeln in Österreich. Sie wurde in Oberösterreich geboren und getauft, und verbringt seit ihrem dritten Lebensjahr jeden Sommer in Österreich. Sie spricht fließend Deutsch und identifiziert sich mit den österreichischen Traditionen und Gepflogenheiten. Die Beschwerdeführerin ist stolz darauf, dass Österreich Teil ihrer Identität ist.

c) Zukunftspläne

Aufgrund der engen Bindung der Beschwerdeführerin zu Österreich ist ihre dauerhafte Rückkehr nach Österreich, sobald sie ein dafür ausreichendes Alter erreicht hat, durchaus vorstellbar. Die Mutter der Beschwerdeführerin sowie deren Schwester (dh die Taufpatin der Beschwerdeführerin) haben aus diesem Grunde bereits vereinbart, dass die Beschwerdeführerin (wie auch deren Schwester, welche ebenfalls die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt) zumindest ein Jahr bei der
Taufpatin in W verbringen und dort die Mittelschule besuchen werden, um den Kontakt zu Österreich beizubehalten.

d) Abwägung der Vor- und Nachteile

Vor diesem Hintergrund würde der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft die Beschwerdeführerin in ihrer persönlichen Entwicklung massiv behindern und eine Aufrechterhaltung der familiären Bindungen deutlich erschweren. Vor allem würde die Beschwerdeführerin dadurch von ihren österreichischen Wurzeln und der von Geburt an engen Bindung zu Österreich getrennt und alle Pläne, später wieder nach Österreich zurückzukehren, erschwert. Ohne den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft wäre der Beschwerdeführerin schon ein bloß längerer Aufenthalt und/oder die Niederlassung in Österreich nur unter den für Ausländer geltenden Einschränkungen möglich. Der bisher regelmäßige und intensive Kontakt zu den in Österreich lebenden Verwandten - insbesondere ihren Großeltern - würde dadurch wesentlich beeinträchtigt werden.

Die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft ist für die minderjährige Beschwerdeführerin nahezu ausschließlich mit Vorteilen verbunden. Die damit verbundenen Nachteile sind marginal. Die belangte Behörde hätte aus diesem Grund die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft gern § 28 Abs 1 Z 2 StbG bewilligen müssen.

Sollte das erkennende Gericht - entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin - eine Abwägung der Vor- und Nachteile der Beibehaltung gegen die Vor- und Nachteile des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft für zutreffend erachten, so wäre auch in diesem Fall zugunsten der Beschwerdeführerin zu entscheiden:

In Bezug auf die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft überwiegen klar die Vorteile. Die Beschwerdeführerin könnte sich weiterhin unbeschränkt in Österreich aufhalten und Niederlassen, würde im dafür bestimmten Alter das Wahlrecht erlangen, könnte Berufe im Staatsdienst ausüben und würde dem Schutz der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland unterliegen. Da die Beschwerdeführerin als Frau nicht der Wehrpflicht unterliegt, bestehen die wesentlichsten Nachteile der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft in der Pflicht zur Übernahme eines Schöffen- oder Geschworenenamtes, sowie in den (verhältnismäßig jedoch geringen) Kosten für österreichische Dokumente wie den Reisepass.

Der Verlust der Staatsbürgerschaft würde die Beschwerdeführerin zwar von den Dokumentengebühren und der Laienrichterpflicht entbinden, wäre für sie aber mit enormen Nachteilen verbunden. Obwohl ein großer Teil der Familie der Beschwerdeführerin in Österreich lebt, müsste diese bei jedem Besuch als Ausländerin einreisen und die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen und Fristen einhalten. Auch eine Niederlassung in Österreich wäre ihr verwehrt. Dies wiegt umso schwerer, als Großbritannien aller Voraussicht nach bald kein Mitglied der Europäischen Union mehr sein wird. Darüber hinaus hätte der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft extrem nachteilige Auswirkungen auf das Identitätsgefühl und den Kontakt zu engen Bezugspersonen der Beschwerdeführerin. Sie spricht fließend Deutsch und fühlt sich mit den österreichischen Traditionen und kulturellen Gepflogenheiten eng verbunden. Diese bilden einen Teil ihrer Identität, auf den sie sehr stolz ist. Die Beschwerdeführerin befindet sich in einer Entwicklungsphase der Identitätsfindung in welcher der Verlust einer identitätssichernden Komponente wie der Staatsbürgerschaft weitreichende negative Auswirkungen auf ihre Persönlichkeitsentwicklung haben kann. Schon aus diesem Grund könnte - dem Kindeswohl entsprechend - die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt werden.

Selbst wenn das erkennende Gericht die Ansicht der belangten Behörde teilen würde, und - entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin und entgegen dem Gesetzeswortlaut - eine Kindeswohlgefährdung als Voraussetzung für die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft ansehen würde, wäre aufgrund der obigen Ausführungen dennoch im Sinne der Beschwerdeführerin zu entscheiden.
Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der Vorschlag der belangten Behörde, die Beschwerdeführerin könne nach dem Verlust der Staatsbürgerschaft diese wieder gemäß § 10 Abs 4 StbG beantragen, im konkreten Fall nicht umsetzbar wäre. Diese Bestimmung setzt voraus, dass die Staatsbürgerschaft durch mindestens zehn Jahre ununterbrochen besessen wurde. Die Beschwerdeführerin wurde am 05.11.2009 geboren und würde die genannte Voraussetzung somit erst ab 05.11.2019 erfüllen.

IV. Anträge

Die Beschwerdeführerin stellt sohin die
Anträge,
das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge
1. den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass der Beschwerdeführerin die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbs der britischen Staatsangehörigkeit bewilligt wird;
2. in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 14. November 2017 vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

Im Vorlageschreiben hat die belangte Behörde folgende Ausführungen getroffen:

„I. Zum Sachverhalt:

Die mj. G W stellte am 11.02.2017 einen Antrag auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbs der britischen Staatsangehörigkeit. Die Ermittlungen haben ergeben, dass es sich bei den seitens der Beibehaltungswerberin dargelegten Gründen um keine extremen Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens der Staatsbürgerin gemäß § 28 Abs. 2 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG 1985) handelt.
Die minderjährige G W lebt zwar in Großbritannien, besitzt jedoch auch die australische Staatsbürgerschaft durch Abstammung nach dem Vater und die österreichische Staatsbürgerschaft durch Abstammung nach der Mutter.

Da G ohnedies bereits im Besitz zweier Staatsbürgerschaften ist (Österreich und Australien), sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 StbG 1985 aus Sicht der Behörde nicht gegeben.

Eine Kindeswohlgefährdung ist aufgrund der angeführten Begründungen nicht ersichtlich, ebenso ist auch keine extreme Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens erkennbar.

Mit Schreiben vom 8. Mai 2017 wurde die Mutter der mj. G W vom Ergebnis der Beweisaufnahme informiert (mit internationalen Rückschein) und aufgefordert, innerhalb von drei Wochen ab Zustellung dieser Verständigung eine Stellungnahme abzugeben. Gleichzeitig wurde darüber informiert, dass die Behörde plant, den Antrag auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbs der britischen Staatsbürgerschaft nach Ablauf dieser Frist gemäß § 28 StbG 1985 abzuweisen.

Am 31. Oktober 2017, bei ha. Behörde eingelangt am 2. November 2017, wurde vom rechtsfreundlichen Vertreter R Rechtsanwälte GmbH folgende Stellungnahme [gemeint wohl: Beschwerde] abgegeben:

[Wiedergabe der Beschwerdeschrift]

II. Zur behaupteten Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids:

Dazu verweist die belangte Behörde einleitend auf die Begründung des angefochtenen Bescheids und bemerkt lediglich ergänzend dazu Folgendes:

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 StbG 1985 ist einem Staatsbürger für den Fall des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu bewilligen, wenn sie wegen der von ihm bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Interesse der Republik liegt und - soweit Gegenseitigkeit besteht - der fremde Staat der Beibehaltung zustimmt sowie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 sinngemäß erfüllt sind oder es gemäß § 28 Abs. 1 Z 2 StbG 1985 im Fall von Minderjährigen dem Kindeswohl entspricht.

Gemäß § 28 Abs. 2 StbG 1985 ist Staatsbürgern, wenn sie die Staatsbürgerschaft durch Abstammung erworben haben und ihrem Privat- und Familienleben ein für die Beibehaltung besonders berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt, die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit zu bewilligen.

Nach § 28 Abs. 1 Z 2 StbG 1985 ist einem Staatsbürger für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft zu bewilligen, wenn es im Fall von Minderjährigen dem Kindeswohl entspricht.

Die Behörde ist der Ansicht, dass es nicht Wille des Gesetzgebers ist, in allen Fällen, in denen es dem Kindeswohl nicht widerspricht, eine Beibehaltung zu bewilligen. Eine Beibehaltung ist nur in besonderen Fällen vorgesehen, ansonsten hätte es der Gesetzgeber anders formuliert.

Daher kann nach Auslegung der Behörde eine Beibehaltung nur dann bewilligt werden, wenn die Versagung der Beibehaltung eine Kindeswohlgefährdung wäre.
Eine Kindeswohlgefährdung ist aufgrund der angeführten Begründungen nicht ersichtlich, ebenso ist auch keine extreme Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens erkennbar. Aus den bereits angeführten Gründen spricht die Behörde den seitens der rechtsfreundlichen Vertreter dargelegten Gründen den Charakter als „extreme Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens" und „der Gewährung der Beibehaltung im Fall von Minderjährigen, wenn es dem Kindeswohl entspricht", ab.

III. Antrag:
Aus diesen Gründen stellt die belangte Behörde daher den

Antrag

das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge
gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG die Beschwerde als unbegründet abweisen. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird verzichtet."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie das Beschwerdevorbringen der Bf.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war und in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, zu deren Lösung auch im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, konnte von der Durchführung der beantragten öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Im Übrigen wurde eine solche von den Verfahrensparteien auch nicht beantragt.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Die Bf wurde am x in Vöcklabruck geboren und ist österreichische Staatsbürgerin. Ihre Mutter, U F-W, ist österreichische Staatsbürgerin. Ihr Vater, Dr. A W, besitzt sowohl die australische als auch die britische Staatsbürgerschaft. Die Schwester der Bf, S W, wurde in Großbritannien geboren und verfügt sowohl über die britische als auch über die österreichische Staatsbürgerschaft.

Die Bf lebt gemeinsam mit ihrer Familie seit Jänner 2012 in Großbritannien. Sie besucht dort eine britische Schule, wurde im britischen Kindergarten- und Schulsystem sozialisiert, spricht fließend Deutsch und fühlt sich mit den österreichischen Traditionen und kulturellen Gepflogenheiten eng verbunden. Diese bilden einen Teil ihrer Identität, auf den sie sehr stolz ist. In der Pfarre W wurde die Bf getauft. Ein Großteil ihrer Verwandten mütterlicherseits (Großeltern, Onkeln, Tanten, Cousinen, Cousins) leben in Österreich. Die Bf verbringt jeden Sommer mehrere Wochen mit diesem Teil der Familie in Vöcklabruck und besucht ihre Großeltern zumindest 2 bis 3 Mal im Jahr in W. Eine enge persönliche Bindung besteht auch zur Taufpatin der Bf, ihrer Tante Mag D F, sowie zu den drei Kindern ihres Onkels, M (geboren x), L und Le (beide geboren x), welche ebenfalls in W leben.

Der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft hat nachteilige Auswirkungen auf das Identitätsgefühl und den Kontakt zu engen Bezugspersonen der Bf. Die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist für die Bf vorteilhaft, da sie sich weiterhin unbefristet in Österreich aufhalten und niederlassen kann, keiner Beschränkung bei der Ausbildung und Berufsausübung (z.B.: Staatsdienst) unterliegt und auch zukünftig den Schutz der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland in Anspruch nehmen kann.

II.

Die Feststellungen sind unstrittig aus dem Verwaltungsakt abzuleiten und es bedarf diesbezüglich keiner weiteren Beweiswürdigung.

III.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1.1. § 28 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG) lautet:

(1) Einem Staatsbürger ist für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit (§ 27) die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft zu bewilligen, wenn
1. sie wegen der von ihm bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Interesse der Republik liegt, und – soweit Gegenseitigkeit besteht – der fremde Staat, dessen Staatsangehörigkeit er anstrebt, der Beibehaltung zustimmt sowie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 sinngemäß erfüllt sind, oder
2. es im Fall von Minderjährigen dem Kindeswohl entspricht.

(2) Dasselbe gilt für Staatsbürger, wenn sie die Staatsbürgerschaft durch Abstammung erworben haben und in ihrem Privat- und Familienleben ein für die Beibehaltung besonders berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt.

(3) Die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft darf nur auf schriftlichen Antrag und unter der Bedingung bewilligt werden, dass die fremde Staatsangehörigkeit binnen zwei Jahren erworben wird.

(4) Der Antrag ist vom eigenberechtigten Staatsbürger persönlich zu unterfertigen. Ist der Staatsbürger nicht eigenberechtigt, so ist der Antrag für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter persönlich oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person zu unterfertigen. Der vom gesetzlichen

Vertreter oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von einer dritten Person gestellte Antrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des minderjährigen Staatsbürgers, sofern dieser das 14. Lebensjahr vollendet hat. Ist jemand anderer als die Eltern oder die Wahleltern gesetzlicher Vertreter, so bedarf der Antrag oder die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ferner der Genehmigung des Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichts.

(5) Der Bescheid, mit dem die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt wird, ist schriftlich zu erlassen.

1.2. § 138 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) [Kindeswohl] lautet

In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere
• 1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
• 2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
• 3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
• 4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
• 5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
• 6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
• 7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;
• 8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
• 9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
• 10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
• 11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
• 12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.

2. § 28 StbG listet die Gründe für die Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft im Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit auf.

Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 StbG besteht ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Beibehaltung (vgl. VwGH vom 20.09.2011,

2009/01/0023). Die Behörde ist daher bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht zur Ermessensübung berechtigt.

Auf den vorliegenden Fall bezogen sieht § 28 Abs. 1 Z. 2 einen Rechtsanspruch auf Beibehaltung der Staatsbürgerschaft vor, wenn diese dem Kindeswohl entspricht. Entscheidungswesentlich ist der beabsichtigte Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit durch den Minderjährigen und nicht der Erwerb eines mit der Obsorge betrauten Elternteils.
Die Beurteilung des Kindeswohles obliegt der Staatsbürgerschaftsbehörde und im Falle einer Beschwerde dem Verwaltungsgericht. Bei der Ermittlung des Kindeswohles ist auf § 138 ABGB abzustellen und sind die dort demonstrativ genannten Gesichtspunkte heranzuziehen (*Balazs Esztegar*, in Plunger/Esztegar/Eberwein (Hrsg), StbG § 28 Rz 1 und 3 StbG).

3. Sowohl im angefochtenen Bescheid als auch im Vorlageschreiben argumentiert die belangte Behörde mit der „Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes“. Dabei verkennt sie aber, dass die zitierten Erkenntnisse ausschließlich Fallkonstellationen nach § 28 Abs. 2 StbG betreffen.

Diese Sichtweise ist, abstellend auf die hier anzuwendende Norm - § 28 Abs. 1 Z. 2 StbG - nicht haltbar.

3.1. Wie bereits einleitend dargestellt besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Beibehaltung der Staatsbürgerschaft.

Unbestritten ist die Bf minderjährig. Prüfungsumfang ist ausschließlich das Kindeswohl.

Eindeutig hat sich der Gesetzgeber einer positiven Formulierung bedient. Dagegen spricht die belangte Behörde (abgesehen von der unzutreffenden Bezugnahme auf § 28 Abs. 2: „extreme Beeinträchtigung“, „besonders berücksichtigungswürdige Gründe“, „keinerlei extreme Beeinträchtigung des Privat-und Familienlebens“) vom Nichtvorliegen einer „Kindeswohlgefährdung“ und unterstellt dem Gesetzgeber, dass die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit nur dann zu bewilligen wäre, wenn die Versagung zu einer Kindeswohlgefährdung führen würde.

Indem sich die belangte Behörde vorrangig auf § 28 Abs. 2 StbG gestützt und erkennbar aus diesem Grund die Bewilligung versagt hat, ist sie ihrer Verpflichtung zur Ermittlung des Kindeswohls (Bedachtnahme auf die im § 138 ABGB demonstrativ genannten Gesichtspunkte) nicht nachgekommen.

3.2. Der Gesetzgeber hat mit der Neufassung des § 138 ABGB durch das KindNamRÄG 2013 die bis dahin von der Rechtsprechung herausgearbeiteten

Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls gesetzlich festgeschrieben (*Balazs Esztegar*, in Plunger/Esztegar/Eberwein (Hrsg), StbG § 28 Rz 3 StbG).

So ist in allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der persönlichen Kontakte, das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten.

Die rechtsfreundliche Vertretung der Bf hat zuletzt in der Beschwerdeschrift ein umfassendes Vorbringen zum Kindeswohl erstattet (I. Z. 1 bis 5 und III Abs. 2). Dabei hat sie sich an den wesentlichen Gesichtspunkten orientiert und diese glaubhaft vorgebracht.

Den Sachverhaltsfeststellungen (siehe I.5.) ist zu entnehmen, dass ein Großteil der Verwandten mütterlicherseits in Österreich lebt und enge persönliche Beziehungen bestehen. Diese kommen in zahlreichen wechselseitigen Besuchen, Sommerurlauben bei den Großeltern, Vornahme der Taufe in Österreich, Aufenthalte bei den etwa gleichaltrigen Cousinen und dem Cousin in Österreich zum Ausdruck. Die fließend deutsch sprechende Bf ist mit den österreichischen Traditionen und Gepflogenheiten vertraut und die zahlreichen und nachhaltigen Aufenthalte in Österreich wirken sich identifikationsfördernd aus.

Die laufenden BREXIT-Verhandlungen, deren Ausgang und Auswirkungen derzeit nicht einmal ansatzweise abgeschätzt werden können, würden für den Fall der Nichtbeibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit zu gravierenden Einschnitten bei der weiteren Entwicklung der Bf und ihren Zukunftsplänen führen und so dem Kindheitswohl abträglich sein. In diesem Zusammenhang ist auch bedeutsam, dass sowohl die Mutter als auch die Schwester weiterhin österreichische Staatsbürger sein werden und sich diese Situation nachhaltig zum Nachteil der Bf (z.B. allfällige gemeinsame bzw. persönliche Weiterentwicklung in Österreich) auswirken würde.

Die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungs-möglichkeiten der Bf ist nur durch Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu gewährleisten, da nur diese den gelebten engen Familienkontakt auch in der Zukunft garantieren.

Verlässliche Kontakte der Bf zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen der Bf zu diesen sind im Hinblick auf den ungewissen Ausgang der BREXIT-Verhandlungen in Frage gestellt.

Im Fall des Ausscheidens aus dem österreichischen Staatsverband kann die Bf weiters ihre Rechte und Ansprüche nicht mehr wahren, ihren Interessen (zukünftig dauerhafte Rückkehr nach Österreich, Staatsdienst) nicht mehr nachkommen und die bestehenden Lebensverhältnisse nicht mehr in adäquaten Ausmaß

aufrechterhalten. Eine deutliche - dem Kindeswohl abträgliche - Beschränkung ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

4. Nach Würdigung der entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte ist zu erkennen, dass nur die Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft dem Kindeswohl entspricht.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

5. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde war weder auf § 28 Abs. 2 StbG abzustellen noch die hiezu ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Auslegung des § 28 Abs. 1 Z. 2 StbG heranzuziehen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal es sich bei der Berücksichtigung der hier geltend gemachten Einkünfte um eine rein einzelfallbezogene Frage handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider